

Pet 3-16-10-7125-022840

50129 Bergheim

Verbraucherschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert Regelungen zur Verwendung von Pestiziden und anderen schädlichen Stoffen.

Insbesondere fordert sie:

- den Ausschluss einer Zulassung von Pestiziden ohne Festlegung von Lebensmittelgrenzwerten,
- den sofortigen Widerruf der Zulassung von Pestiziden und anderen schädlichen Stoffen, für die keine Grenzwerte existieren,
- die Rückgängigmachung der Erhöhung der Grenzwerte in den letzten Jahren und Rückführung auf den Stand des Jahres 2004 sowie die Absenkung auf die Grenzwerte von biologisch erzeugten Lebensmitteln in den nächsten fünf Jahren.

Sie führt im Einzelnen aus, es sei wissenschaftlich erwiesen, dass die Pestizidbelastung in Lebensmitteln für den Menschen zu schweren gesundheitlichen Nachteilen führen könne. Daher sei es für sie nicht nachvollziehbar, dass die gesetzlichen Grenzwerte stetig ausgeweitet würden. Dies widerspreche einem effektiven Gesundheitsschutz. Da dieser jedoch als Aufgabe des Staates dem Bürger gegenüber verantwortungsbewusst wahrgenommen werden müsse, dürften wirtschaftliche Aspekte keine übergeordnete Rolle spielen. Eine Verringerung besagter Grenzwerte für Pestizide hätte darüber hinaus noch den positiven Nebeneffekt einer geringeren Belastung des Grundwassers und damit der Umwelt.

noch Pet 3-16-10-7125-022840

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, der sich 1.875 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 40 Diskussionsbeiträge abgegeben worden sind.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Ausschluss der Zulassung von Pestiziden ohne Festsetzung von Lebensmittelgrenzwerten bereits grundsätzlich mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt wird. Sobald in absehbarer Zeit die Harmonisierung der europäischen Rückstandsgehalte von Pflanzenschutzmitteln in Lebens- und Futtermitteln abgeschlossen ist, werden die entsprechenden Vorschriften der EG-Verordnung auch angewandt.

Hinsichtlich des geforderten Widerrufs bereits existierender Zulassungen ist festzustellen, dass diese auf der Basis des geltenden Rechts erlassen worden sind. Die Festsetzung spezifischer Rückstands-Höchstmengen für eine Lebensmittel-Wirkstoffkombination in der Rückstands-Höchstmengenverordnung ist entsprechend dem geltenden Recht keine Zulassungsbedingung.

Eine Zulassung wird jedoch nur dann erteilt, sofern die Risikobewertung ergibt, dass bei bestimmungsgemäßer Anwendung keine Rückstände zu erwarten sind, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen könnten. So ist der Schutz des Verbrauchers auch dann gewährleistet, wenn es keine spezifischen Rückstands-Höchstmengen in der Rückstands-Höchstmengenverordnung gibt.

noch Pet 3-16-10-7125-022840

Betreffend die schrittweise Absenkung der Grenzwerte auf das Niveau biologisch erzeugter Lebensmittel stellt der Petitionsausschuss fest, dass ca. 60 bis 70 v. H. des Obstes und Gemüses, das in Deutschland verzehrt wird, in anderen EG-Staaten oder Drittstaaten produziert wird. Die Festsetzung der Rückstands- Höchstmengen dient vorwiegend dem Zweck, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln über Ländergrenzen hinaus zu ermöglichen und zugleich die Sicherheit der Lebensmittel für den Konsumenten zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und auch weltweit die Verfahren zur Bewertung der Rückstände und des gesundheitlichen Risikos weitestgehend harmonisiert worden.

Rückstands-Höchstmengen werden generell auf der Basis von Rückstands-Versuchen festgesetzt, wobei die am Produktionsort bestehenden Rahmenbedingungen wie Klima oder Schadenerreger berücksichtigt werden müssen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rückstands-Höchstmengen ist eine gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers nicht zu erwarten. Eine Absenkung der Höchstmengen erfolgt aber dann, wenn durch wissenschaftlich fundierte Studien Erkenntnisse zu gesundheitlichen Risiken eines Wirkstoffs bekannt werden, die eine solche Absenkung notwendig machen. Im Übrigen steht Verbrauchern in Deutschland bereits ein vielfältiges Angebot an ökologisch produzierten Lebensmitteln zur Verfügung, bei deren Produktion weitestgehend auf synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Petitionsausschuss die geltenden Regelungen als dem Interesse der Verbraucher angemessen Rechnung tragend. Er vermag daher das Anliegen der Petentin nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.